

10829 Berlin, 28. Juli 2008
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-407
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 36.1-1.19.15-144/08

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-19.15-601

Antragsteller:

Siemens Busbar Trunking Systems
GmbH & Co. KG
Frohnhof-Straße 103-107
50827 Köln

Zulassungsgegenstand:

Abschottung der Stromschienensysteme "LDCu" und "LDC" sowie
"LD" und "LDA" der Feuerwiderstandsklasse S 120
nach DIN 4102-9

Geltungsdauer bis:

31. Juli 2013

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und vier Anlagen.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.15-601 vom 28. Oktober 2004.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Abschottung der Stromschienensysteme, "LDCu", "LDC", "LD" und "LDA" genannt, als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse S 120 nach DIN 4102-9¹. Die Abschottung des Stromschienensystems verhindert für eine Feuerwiderstandsdauer von 120 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch.

1.1.2 Die Abschottung des Stromschienensystems muss aus einem Verschluss der Wand- bzw. Deckenöffnung unter Verwendung eines speziellen Schienenverteilerelements mit einer äußeren Brandschutzbekleidung bestehen, das in die Rohbauöffnung eingesetzt wird, sowie aus einem Verschluss des Restquerschnittes zwischen der Brandschutzbekleidung und dem umgebenden Bauteil. Die Abschottung des Stromschienensystems ist gemäß Abschnitt 4 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Abschottung des Stromschienensystems darf in mindestens 15 cm dicke Wände aus Mauerwerk oder Beton bzw. Stahlbeton und in mindestens 15 cm dicke Decken aus Beton bzw. Stahlbeton mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120, Benennung (Kurzbezeichnung) F 120-AB, nach DIN 4102-2² eingebaut werden (s. Abschnitt 3.1.1).

1.2.2 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung darf ein spezielles, werkmäßig vorgefertigtes Schienenverteilerelement³ nach Abschnitt 2.2.1, nachfolgend Schienenverteilerelement mit Brandschutzausrüstung genannt, mit einer äußeren Brandschutzbekleidung hindurchgeführt werden.

1.2.3 Die Abmessungen der Abschottung des Stromschienensystems (den lichten Rohbaumaßen der Bauteilöffnung entsprechend) müssen den Abmessungen des hindurchgeführten Schienenverteilerelements mit Brandschutzausrüstung einschließlich Brandschutzbekleidung entsprechen.

1.2.4 Die Länge der Abschottung des Stromschienensystems muss - abhängig vom verwendeten Schienenverteilerelement mit Brandschutzausrüstung einschließlich Brandschutzbekleidung - 48 cm bzw. 68 cm betragen.

1.2.5 Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie Kabel oder Rohrleitungen aller Arten dürfen nicht durch die Abschottung des Stromschienensystems hindurchgeführt werden.

1.2.6 Für die Verwendung der Abschottung des Stromschienensystems in anderen Bauteilen - z. B. in Decken, deren Zuordnung in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 nur mit Hilfe einer feuerwiderstandsfähigen Unterdecke möglich ist, oder in leichten Trennwänden - oder für Stromschienensysteme anderer Arten oder größerer Einzelquerschnitte als nach Abschnitt 1.2.2 ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

1.2.7 Es ist sicherzustellen, dass durch den Einbau der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

1	DIN 4102-9:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Kabelabschottungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
3	Aufbau und Zusammensetzung sind beim DIBt hinterlegt.	



2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

2.1.1 Brandschutzbauplatten

Für die Brandschutzbekleidung des Schienenverteilerelements mit Brandschutzausrüstung und zum Verfüllen der seitlichen Hohlräume zwischen diesem Schienenverteilerelement und der Brandschutzbekleidung sind Silikat-Brandschutzbauplatten "PROMATECT-H" nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-643 oder "PROMATECT-L" nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-1 zu verwenden (s. Anlagen 2 und 3).

2.1.2 Fugendichtungsmasse

Zum Verschließen von in den Gehäuseecken verbleibenden Zwischenräumen und Fugen innerhalb des Schienenverteilerelements mit Brandschutzausrüstung muss die Fugendichtungsmasse "PROMASEAL-Mastic" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-373 verwendet werden.

2.1.3 Dichtungsmasse

Zur stirnseitigen Abdichtung zwischen der Brandschutzbekleidung und dem Schienenverteilerelement mit Brandschutzausrüstung ist der dämmschichtbildende Baustoff "ZZ-Brandschutzmasse TS90" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-375 oder "Terostat-92"⁴ der Firma Teroson GmbH, Heidelberg, zu verwenden.

2.1.4 Dämmschichtbildende Baustoffe

Die Hohlräume im Schienenverteilerelement mit Brandschutzausrüstung sind mit Streifen aus "PROMASEAL-ST-Schaum" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-604 bzw. mit Streifen aus "PROMASEAL-PL" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-249 (bei Stromschienen mit 9 Stromschienenleitern) auszufüllen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Schienenverteilerelements mit Brandschutzausrüstung

Das Schienenverteilerelement mit Brandschutzausrüstung besteht im Wesentlichen aus einem Stromschienenverteilerelement vom Typ "LDCu", "LDC", "LD" oder "LDA". Die Hohlräume zwischen den Leitern bzw. zwischen den Leitern und dem Stromschienengehäuse innerhalb des Schienenverteilerelements müssen auf einer Länge von mindestens 17 cm mit Bauprodukten nach den Abschnitten 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.4 ausgefüllt werden (s. Anlage 2).

Die maßgeblichen Angaben zum Aufbau und zur Herstellung des Schienenverteilerelements mit Brandschutzausrüstung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.2.2 Herstellung des Schienenverteilerelements mit Brandschutzausrüstung und Brandschutzbekleidung

Wahlweise dürfen das Schienenverteilerelement gemäß Abschnitt 2.2.1 und die Brandschutzbekleidung – bestehend aus den Bauprodukten nach den Abschnitten 2.1.1 bis 2.1.3 - werkmäßig gemäß den Angaben von Abschnitt 4.1 vorgefertigt werden.

2.2.3 Kennzeichnung

2.2.3.1 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1 bis 2.1.4

Die Baustoffe müssen entsprechend den Bestimmungen der jeweils dafür erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. des jeweils dafür erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses gekennzeichnet sein.

⁴ Die Materialdaten sind beim DIBt hinterlegt.



2.2.3.2 Kennzeichnung des Schienenverteilerelements mit Brandschutzausrüstung nach Abschnitt 2.2.1

Jedes Schienenverteilerelement mit Brandschutzausrüstung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem ist jedes Schienenverteilerelement mit Brandschutzausrüstung mit einem Schild (z. B. aus Metallfolie) dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Schienenverteilerelement mit Brandschutzausrüstung für Abschottung der Stromschienensysteme "LDCu", "LDC", "LD" und "LDA"
(mit jeweils zutreffender Kennzeichnung für Art und Größe)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.15-601
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf dem Gehäuse des Schienenverteilerelements mit Brandschutzausrüstung zu befestigen. Wahlweise dürfen diese Angaben auch an gleicher Stelle erhaben eingepreßt werden.

2.2.3.3 Kennzeichnung des Schienenverteilerelements mit Brandschutzausrüstung und Brandschutzbekleidung nach Abschnitt 2.2.2

Jedes Schienenverteilerelement mit Brandschutzausrüstung und Brandschutzbekleidung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem ist jedes Schienenverteilerelement mit Brandschutzausrüstung und Brandschutzbekleidung mit einem Schild (z. B. aus Metallfolie) dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Schienenverteilerelement mit Brandschutzausrüstung und Brandschutzbekleidung "LDCu + LD-L 120", "LDC + LD-L 120", "LD + LD-L 120" bzw. "LDA + LD-L 120"
für Abschottung der Stromschienensysteme "LDCu", "LDC", "LD" und "LDA"
(mit jeweils zutreffender Kennzeichnung für die Größe)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.15-601
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf dem Gehäuse des Schienenverteilerelements mit Brandschutzausrüstung und Brandschutzbekleidung zu befestigen. Wahlweise dürfen diese Angaben auch an gleicher Stelle erhaben eingepreßt werden.

2.2.3.4 Kennzeichnung der Abschottung des Stromschienensystems

Jede Abschottung des Stromschienensystems nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit jeweils einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Abschottung des Stromschienensystems "LDCu", "LDC", "LD" bzw. "LDA" der Feuerwiderstandsklasse S 120 nach Zul.-Nr. Z-19.15-601
- Name des Herstellers der Abschottung des Stromschienensystems



- Herstellungsjahr:

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung des Stromschienensystems am Bauteil zu befestigen.

2.2.4 Einbauanleitung

Für die Abschottung des Stromschienensystems nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss der Antragsteller eine Einbauanleitung erstellen und dem Verarbeiter zur Verfügung stellen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in die die Abschottung des Stromschienensystems eingebaut werden darf,
- Grundsätze für den Einbau der Abschottung des Stromschienensystems mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe (z. B. Brandschutzbauplatten, Fugendichtungsmasse),
- Anweisungen zum Einbau der Abschottung des Stromschienensystems,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.



2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Schienenverteilerelements mit Brandschutzausrüstung nach Abschnitt 2.2.1 und des Schienenverteilerelements mit Brandschutzausrüstung und Brandschutzbekleidung nach Abschnitt 2.2.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Schienenverteilerelemente mit Brandschutzausrüstung und der Schienenverteilerelements mit Brandschutzausrüstung und Brandschutzbekleidung ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung der Abmessungen des Schienenverteilerelements mit Brandschutzausrüstung und des Schienenverteilerelements mit Brandschutzausrüstung und Brandschutzbekleidung mindestens einmal pro 1000 Stück - jedoch mindestens einmal je Herstellungstag - bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung;
- Prüfung, dass für die Herstellung des Schienenverteilerelements mit Brandschutzausrüstung und des Schienenverteilerelements mit Brandschutzausrüstung und Brandschutzbekleidung ausschließlich die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Bauteile

3.1.1 Die Kabelabschottung darf in Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1⁵ oder aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045⁶ und Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045⁶ eingebaut werden.

Die Wände und Decken müssen den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 entsprechen.

3.1.2 Die Abmessungen und die Mindestlängen der Abschottung des Stromschienensystems müssen den Bestimmungen der Abschnitte 1.2.3 und 1.2.4 entsprechen.

3.1.3 Der Abstand zwischen Bauteilöffnungen für Abschottungen des Stromschienensystems muss mindestens 10 cm betragen.

3.2 Schienenverteilerelement mit Brandschutzausrüstung

3.2.1 Durch die Bauteilöffnung darf jeweils ein Schienenverteilerelement mit Brandschutzausrüstung mit einer ggf. bereits vorgefertigten äußeren Brandschutzbekleidung aus Brandschutzbauplatten nach Abschnitt 2.1.1 hindurchgeführt werden.

3.2.2 Bei Wandeinbau müssen die ersten Halterungen für das v. g. Schienenverteilerelement nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁷ sein und in einem Abstand ≤ 52 cm vor der Bauteiloberfläche angeordnet werden.

3.2.3 Bei Deckeneinbau sind das v. g. Schienenverteilerelement und die äußere Brandschutzbekleidung gegen vertikales Verrutschen zu sichern.

3.2.4 Die Befestigung des v. g. Schienenverteilerelements muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung nicht auftreten kann.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Einbau

4.1.1 Das Schienenverteilerelement mit Brandschutzausrüstung und Brandschutzbekleidung ist - horizontal hochkant oder horizontal liegend - mittig in die Rohbauöffnung einzusetzen (Variante A; s. Anlage 3).

4.1.2 Die Brandschutzbekleidung besteht aus vier mindestens 20 mm dicken und 48 cm langen Streifen aus Brandschutzbauplatten gemäß Abschnitt 2.1.1, die mittels Stahldrahtklammern kastenartig am Schienenverteilerelement mit Brandschutzausrüstung zu befestigen sind (s. Anlagen 1 und 3).

5	DIN 1053-1:	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
6	DIN 1045:	Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
7	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Teil 1: Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



Abweichend davon müssen die Brandschutzbauplatten bei Stromschienensystemen vom Typ "LDC 8" bzw. "LDA 8", die mittig eingebaut sind, mindestens 68 cm lang sein.

Die seitlichen Hohlräume zwischen dem Stahlblechgehäuse des Schienenverteiler-elements mit Brandschutzausrüstung und der Brandschutzbekleidung sind zusätzlich mit entsprechenden Streifen aus den v. g. Brandschutzbauplatten auszufüllen. Die Brandschutzbauplatten müssen untereinander verschraubt werden (s. Anlage 2).

Sämtliche restliche verbleibende Fugen sind mit der Dichtungsmasse gemäß Abschnitt 2.1.2 auszufüllen.

Die äußeren Fugen zwischen den Stirnseiten der Brandschutzbauplatten und dem Stahlblechgehäuse sind umlaufend mit einem Baustoff gemäß Abschnitt 2.1.3 abzudichten (s. Anlage 2).

- 4.1.3 Alle Fugen zwischen der äußeren Brandschutzbekleidung und den angrenzenden Bauteil-laubungen sind vollständig mit mineralischem Mörtel zu verschließen (s. Anlage 3).
- 4.1.4 Wahlweise darf die äußere Brandschutzbekleidung auch außermittig so angeordnet werden, dass sie unmittelbar an das Bauteil angrenzt (Variante B). Die Anschlussfuge zwischen Brandschutzbekleidung und Bauteiloberfläche ist umlaufend mit einem Baustoff gemäß Abschnitt 2.1.3 abzudichten (s. Anlage 3).
- 4.1.5 Falls die Wände und Decken mindestens 25 cm dick sind, darf die Anordnung der äußeren Brandschutzbekleidung entfallen.
- 4.1.6 Bei Deckeneinbau muss das Schienenverteiler-element mit Brandschutzausrüstung und Brandschutzbekleidung deckenunterseitig so arretiert sein, dass die Abschottung im Brandfall funktionstüchtig bleibt (s. Abschnitt 3.2.3).
- 4.1.7 Für die Ausführung der Abschottung des Stromschienensystems sind im Übrigen die Angaben der Einbauanleitung zu beachten (s. Abschnitt 2.2.4).

4.2 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Abschottung des Stromschienensystems (Zulassungsgegenstand) herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Abschottung des Stromschienensystems den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bescheinigung s. Anlage 4). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

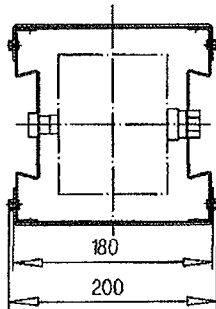
Bolze

Beglaubigt

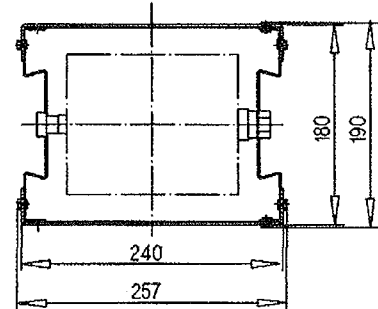


Stromschienengehäuse (Querschnitt)

LD1(2,3)..., LDA1(2,3)...
LD2(3)...Cu, LDC2(3)



LD4(5)..., LDA4(5,6,7,8)...
LD4(5)...Cu, LDC6(7,8)...



Systemübersicht

Schienen- kasten	Stromschienen		LD...Cu		LDC...		LD...		LDA...	
	Anzahl	Querschnitt	Typen	Stromstärke (A)	Typen	Stromstärke (A)	Typen	Stromstärke (A)	Typen	Stromstärke (A)
	4 bzw. 5	90x8 ¹⁾	-	-	-	-	-	-	LDA1..	1100
	4 bzw. 5	90x8	LD1..Cu	1000	LDC2..	2000	LD1..	1000	LDA2..	1250
			LD2..Cu	1250					LD2..	1250
	4 bzw. 5	130x8	LD3..Cu	1600	LDC3..	2600	LD3..	1600	-	-
	7(8,9)	90x8 ¹⁾	-	-	-	-	-	-	LDA4..	2000
	7(8,9)	90x8	LD4..Cu	2500	LDC6..	3400	LD4..	2500	LDA5..	2500
									LDA6..	3000
	7(8,9)	130x8	LD5..Cu	3100	LDC7..	4400	LD5..	3100	LDA7..	3700
	7(8,9)	154x8	-	-	LDC8..	5000	-	-	LDA8..	4000

1) mittig verjüngt

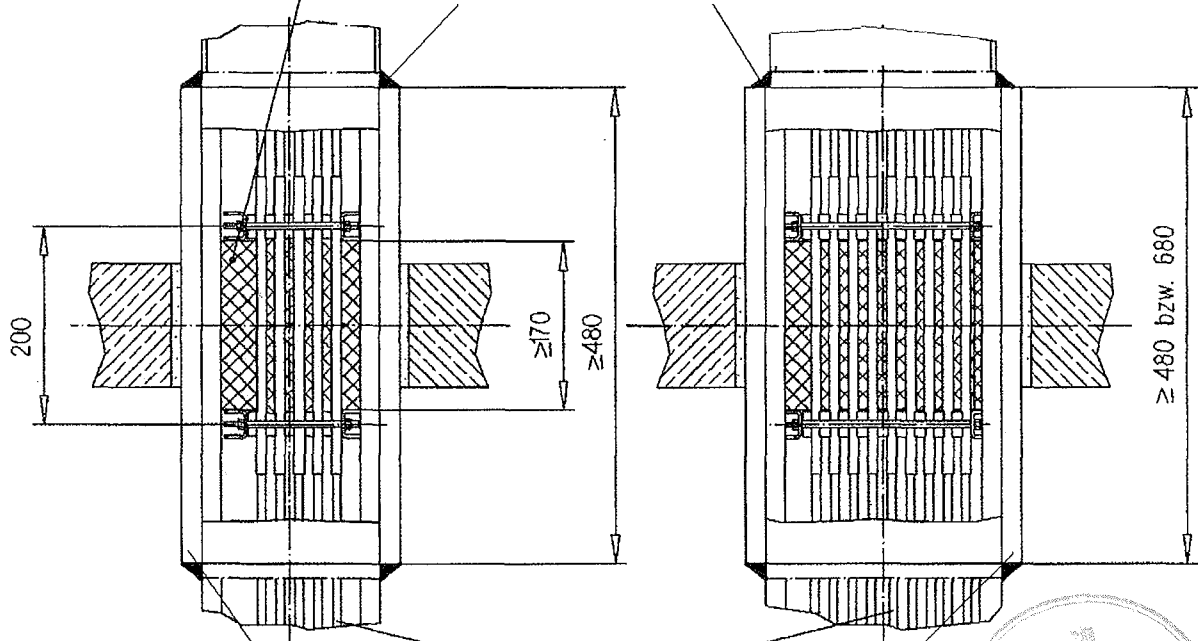
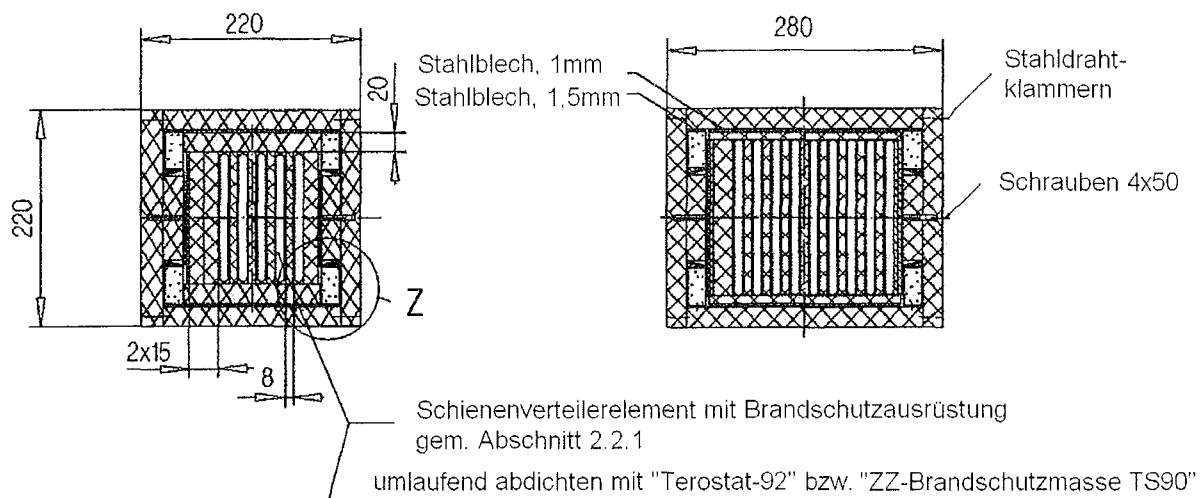


alle Masse in mm

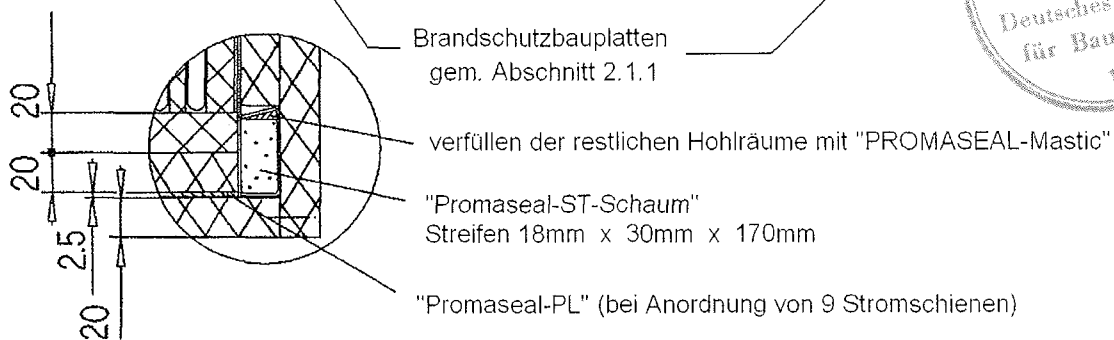
Abschottung der Stromschienensysteme
"LD...Cu" und "LDC" sowie "LD" und "LDA"
der Feuerwiderstandsklasse S 120 nach DIN 4102-9

- SYSTEMUEBERSICHT -

Anlage 1
zur Zulassung
Nr. Z-19.15-601
vom 28.07.2008



Detail Z



alle Masse in mm

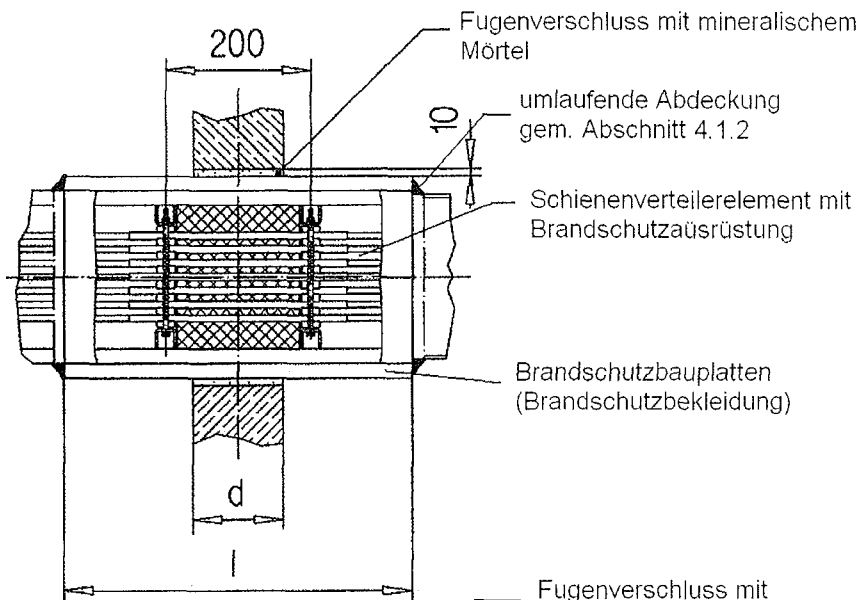
Abschottung der Stromschienensysteme
"LD...Cu" und "LDC" sowie "LD" und "LDA"
der Feuerwiderstandsklasse S 120 nach DIN 4102-9
- Schienenverteilerelement mit Brandschutzaus-
rüstung und Brandschutzbekleidung -

Anlage2
zur Zulassung
Nr. Z-19.15-601
vom 28.07.2008

Einbau in Massivwände und Decken

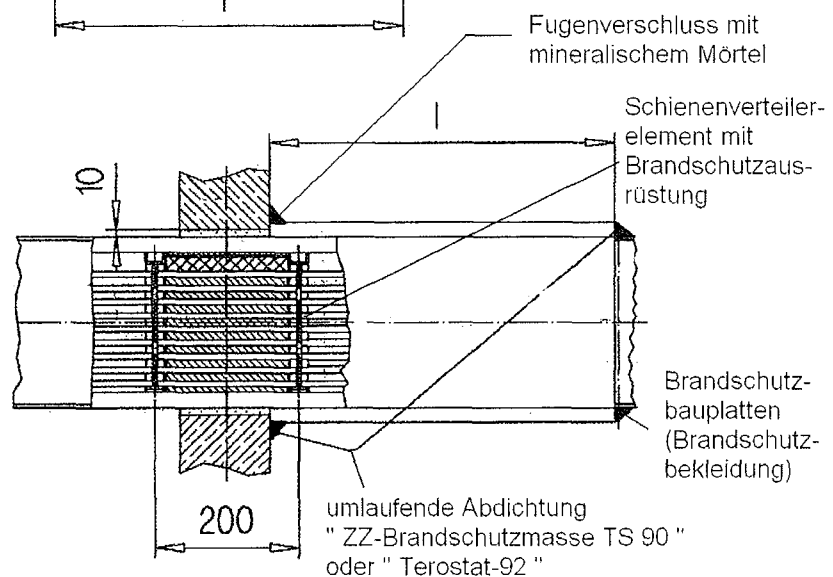
Einbauvariante A

Einbau
Brandschutzbekleidung mittig
gem. Abschnitt 4.1.1



Einbauvariante B

Einbau
Brandschutzbekleidung außermittig (vorgesetzt)
gem. Abschnitt 4.1.4



Typ	l	d
LDA 1/2/3/4/5/6/7 LDC 2/3/6/7 -L120	≥ 480 (Fall A u. B)	≥ 150 Wand, Decke
LDA 8 LDC 8 -L120	≥ 680 (Fall A) ≥ 480 (Fall B)	≥ 150 Wand, Decke

alle Masse in mm

Abschottung der Stromschienensysteme
"LD...Cu" und "LDC" sowie "LD" und "LDA"
der Feuerwiderstandsklasse S 120 nach DIN 4102-9
- Einbau Schienenverteilerelement mit Brandschutz-
ausrüstung und Brandschutzbekleidung

Anlage3
zur Zulassung
Nr. Z-19.15-601
vom 28.07.2008

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung des Stromschienensystems** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Abschottung des Stromschienensystems**: S ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung des Stromschienensystems** der Feuerwiderstandsklasse S ... zum Einbau in Wände^{*)} und Decken^{*)} der Feuerwiderstandsklasse F ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.15-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

*) Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



Abschottung des Stromschienensystems
"LD...Cu" und "LDC" sowie "LD" und "LDA"
der Feuerwiderstandsklasse S 120 nach DIN 4102-9
- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 4
zur Zulassung
Nr. Z-19.15-601
vom 28.07.2008